

## Geschäftsordnung des Schulvorstandes der Grundschule Süd

1. Grundsätzlich finden die für Konferenzen und Ausschüsse geltenden Teile 4 bis 6 der Konferenzordnung (Erlass vom 10.01.05) für die Arbeit des Schulvorstandes sinnngemäße Anwendung. Bei Aufhebung der Konferenzordnung werden die Teile 4 bis 6 der Konferenzordnung als Bestandteil dieser Geschäftsordnung angefügt.
2. Der Schulvorstand tagt **nicht öffentlich**.
3. Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.
4. Die Schulleiterin kann sachverständigen schulischen und außerschulischen Gästen die Anwesenheit und das Rederecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Teilnahme ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand dies beschließt.
5. Der Schulvorstand tagt **in der Regel viermal im Jahr**. Die Termine werden jeweils auf der letzten Sitzung im Voraus festgelegt. Die Einladung erfolgt mit vorläufiger Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt wird.
6. Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen (§ 38 b Abs. 1 Satz 4 NSchG). **Bei Stimmengleichheit entscheidet die Schulleiterin** (§ 38 b Abs. 7 Satz 2 NSchG).
7. Stimmen alle Mitglieder einer der im Schulvorstand vertretenen Gruppen gegen einen Antrag, findet frühestens nach Ablauf einer Woche eine zweite Beratung statt.
8. Ein Beschluss des Schulvorstandes ist gültig, wenn ordnungsgemäß geladen ist, auch wenn keine oder weniger Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gruppen bestellt oder bei Abstimmungen anwesend sind als Sitze zu vergeben sind (vgl. Nr. 4.8.5 der Konferenzordnung).
9. Im Schulvorstand führt die Schulleiterin den Vorsitz (§ 38 b Abs. 7 Satz 1 NSchG). Bei Abwesenheit der Schulleiterin übernimmt die stellvertretende Schulleiterin die Funktion der Schulleitung. Im Falle gleicher Stimmzahl bei einer Abstimmung entscheidet dann deren Stimme. **Ist ein Mitglied verhindert, informiert es ein Ersatzmitglied zur Vertretung**.
10. Abweichend von Nr. 4.9 der Konferenzordnung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten zur Abfassung der Sitzungsniederschrift verpflichtet. Die Sitzungsniederschriften werden an die Mitglieder, die Ersatzmitglieder, den Schulträger und ggf. an die beratenden Mitglieder versandt.
11. Über die Inanspruchnahme der vom Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume (§ 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG) beschließt der Schulvorstand abschließend erst, wenn das für die Ausgestaltung zuständige Gremium (Gesamtkonferenz, Teilkonferenz, Schulleiterin) die entsprechenden Entwürfe vorgelegt hat.
12. Scheidet ein Mitglied aus dem Schulvorstand aus, rückt ein stellvertretendes Mitglied nach. Die Vertretung erfolgt gemäß der in der Wahlordnung festgelegten Grundsätze. Für das Ersatzmitglied wird bis zum Ende der Amtszeit nach gewählt.
13. Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie gelten ab der dem Beschluss folgenden Sitzung.